



## Verbot des Kältemittels R22 steht bevor!

### Betroffene Kältemittel

Alle teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW). Dazu zählt insbesondere das Kältemittel R22 und alle Gemische die diesen Stoff enthalten (z. B. R401A, R402A, R403B, R408A, R409A).

Grund für die Verbote ist die schädigende Wirkung auf die Ozonschicht.

### Gesetzliche Grundlagen

- ✓ Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (seit 01.01.10)
- ✓ Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung) vom 13. November 2006

## Anwendung in Kälte- und Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen

### Neuanlagen

In Deutschland ist das Kältemittel R22 und R22-haltige Gemische seit spätestens 01.01.2000 für Neuanlagen verboten (EG-weit und für bestimmte Anlagentypen - z.B. Haushaltskühlschränke - gelten andere Verbotstermine).

### Bestehende Anlagen

- ✓ Bestehende Anlagen mit H-FCKW dürfen heute noch betrieben werden.
- ✓ Seit dem 01.01.2010 ist das Verwenden von frisch hergestellten H-FCKW für die Instandhaltung oder Wartung von Anlagen verboten. Es dürfen nur noch recycelte oder wiederaufbereitete Kältemittel verwendet werden, sofern diese verfügbar sind.
- ✓ Für bestehende Anlagen ist das Verwenden dieser Stoffe ab **01.01.2015** verboten, das heißt, dann dürfen keine Eingriffe in den Kältemittelkreislauf vorgenommen werden und vor allem darf kein Kältemittel mehr nachgefüllt werden. Das Betreiben der Anlage über diesen Zeitpunkt hinaus ist aber prinzipiell möglich, solange nicht in den Kältemittelkreislauf eingegriffen werden muss.
- ✓ Wartung, Instandhaltung der Anlagen sowie Rücknahme der Stoffe darf nur durch sachkundiges Personal nach ChemOzonSchichtV durchgeführt werden.
- ✓ Für stationäre Anlagen ab 3 kg Kältemittelfüllmenge besteht die Pflicht zur regelmäßigen Dichtheitsprüfung durch sachkundiges Personal (ab 3 kg Kältemittelfüllmenge alle 12 Monate, ab 30 kg alle 6 Monate und ab 300 kg alle 3 Monate). Die Anlagen müssen regelmäßig fachgerecht inspiziert und gewartet werden.
- ✓ Alle entdeckten Undichtigkeiten sind so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, zu reparieren.
- ✓ Über nachgefülltes Kältemittel und durchgeführte Dichtheitsprüfungen und Wartungen müssen Aufzeichnungen geführt werden (Betriebshandbuch).
- ✓ Verwendete Stoffe müssen rückgewonnen und zurückgenommen werden. Über die Rücknahme sind Aufzeichnungen zu führen (KrW-/AbfG).

### Wie geht es nach dem endgültigen H-FCKW-Verbot weiter?

- ✓ Für ältere Anlagen, die ohnehin bald das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben: Ersatz durch neue Anlage mit ozonunschädlichen Kältemitteln.
- ✓ Für Anlagen, die noch in gutem Zustand sind und die weiterhin betrieben werden können: Umstellung auf eine ozonunschädliche Kältemittelalternative. Ihr Kälte-Klima-Fachbetrieb berät Sie hierzu gerne.